



2018.01057

LE CONSEIL D'ETAT DER STAATSRAT

PLANGENEHMIGUNG BETREFFEND DIE BESTIMMUNG DES GEWÄSSERRAUMS DES „MILIBACH“ UND „WERNIBACH“, GEMEINDE ALBINEN

Eingesehen

- das Aufgedossier betreffend die Festlegung des Gewässerraums des Milibach und des Wernibach, gelegen auf dem Gebiet der Gemeinde Albinen, enthaltend die Pläne im Massstab 1:4'000 bzw. 1:1'000 sowie die dazugehörigen Vorschriften;
- die öffentliche Auflage im Amtsblatt Nr. 30 vom 28. Juli 2017;
- das Fehlen von Einsprachen gegen das Projekt;
- das durch die Gemeinde Albinen beim Verwaltungs- und Rechtsdienst des Departements für Mobilität, Raumentwicklung und Umwelt (VRDMRU) am 13. September 2017 eingereichte Gesuch um Plangenehmigung;
- den Art. 36a des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (GSchG), die Art. 41a ff. der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV) und die Art. 1, 5 und 13 des kantonalen Gesetzes über den Wasserbau vom 15. März 2007 (KWBG);
- das Gesetz betreffend den Tarif der Kosten und Entschädigungen vor Gerichts- oder Verwaltungsbehörden vom 11. Februar 2009 (GTar) sowie die Bestimmungen des Gesetzes des Kantons Wallis über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege vom 6. Oktober 1976 (VVRG);
- die eingereichten Vormeinungen der:
 - Dienststelle für Umwelt (13. Oktober 2017),
 - Dienststelle für Wald, Flussbau und Landschaft (28. September 2017),
 - Dienststelle für Raumentwicklung (29. September 2017),
 - Dienststelle für Jagd, Fischerei und Wildtiere (11. Oktober 2017),
 - Dienststelle für Mobilität (5. Oktober 2017),
 - Dienststelle für Landwirtschaft (23. Oktober 2017);
- die übrigen Akten.

Erwägend

1. Verfahren

- 1.1 Der Bund hat in Art. 36a des Gewässerschutzgesetzes bestimmt, dass der Raumbedarf der oberirdischen Gewässer festzulegen ist; der erforderlich ist für die Gewährleistung folgender Funktionen (Gewässerraum): die natürlichen Funktionen der Gewässer, den Schutz vor Hochwasser und die Gewässernutzung. Gemäss den Übergangsbestimmungen der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung zur Änderung vom 4. Mai 2011 muss der Gewässerraum bis zum 31. Dezember 2018 festgelegt werden. Der Kanton Wallis hat in Art. 13 KWBG das erforderliche Verfahren zur Bestimmung des Gewässerraums geregelt.

- 1.2 Gemäss Art. 13 Abs. 3 Bst. b kWBG obliegt die Bestimmung des Gewässerraums für ein oberirdisches Gewässer den Gemeinden für diejenigen Gewässer, die ihnen gehören (vgl. Art. 6 Bst. b kWBG). Bei Gewässern, welche die Grenze zwischen zwei oder mehreren Gemeinden bilden, ist die Bestimmung des Gewässerraumes unter den Parteien abzusprechen.
- 1.3 Im vorliegenden Fall, bei dem es um die Genehmigung des Gewässerraums eines kommunalen Gewässers geht, nämlich des Milibach und des Wernibach, ist demzufolge die Gemeinde Albinen für die Einreichung des entsprechenden Gesuches zuständig.
- 1.4 Der Art. 13 Abs. 4 kWBG legt fest, dass der Gewässerraum für ein oberirdisches Gewässer in Form von Plänen und Vorschriften bestimmt wird, welche die Möglichkeiten der Bodennutzung sowie die Eigentumsbeschränkungen festlegen. Im vorliegenden Fall enthält das Auflagedossier die von der Gesetzgebung verlangten Dokumente. In Bezug auf die Vorschriften ist festzuhalten, dass diesen keine eigene Tragweite zukommt. Sie übernehmen vielmehr die gesetzlichen Bestimmungen des Bundes (insbesondere Art. 41c GSchV), welche umfassend die Gestaltungs- und Bewirtschaftungsmöglichkeiten innerhalb des Gewässerraums regeln.
- 1.5 Die erforderlichen Unterlagen werden in der/den Standortgemeinde/n öffentlich aufgelegt. Anmerkungen und begründete Einsprachen können während 30 Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt eingereicht werden. Die Gemeinde überweist den Planentwurf mitsamt Bemerkungen und Einsprachen und zusammen mit ihrer Vormeinung an das Departement. Im vorliegenden Fall wurde das Projekt während 30 Tagen öffentlich aufgelegt, sodass für jede betroffene Person die Möglichkeit bestand, allenfalls nach eigenem Gutdünken Einsprache zu erheben oder Anmerkungen zum Projekt einzureichen. Innert der gesetzlichen Frist wurden keine Einsprachen hinterlegt.
- 1.6 Nach Anhörung insbesondere der mit dem Wasserbau beauftragten Dienststelle sowie der für die Umwelt, die Fischerei, die Wildtiere, die Raumplanung, die Natur und die Landwirtschaft zuständigen Dienststellen entscheidet der Staatsrat über die Einsprachen und genehmigt die Pläne mit den zugehörigen Vorschriften (Art. 13 Abs. 5 kWBG). Im vorliegenden Fall ist der Staatsrat zuständig, um über das Gesuch der Gemeinde Albinen zu entscheiden.

2. Tragweite des Projektes

- 2.1 In ihrer Eingabe vom 13. September 2017 beantragt die Gemeinde Albinen die Homologation des Auflagedossiers „Gewässerraum Milibach und Wernibach“ durch den Staatsrat. Nachfolgend geht es um die Frage, ob die diesbezüglich ausgeschiedenen Gewässerräume, die in den entsprechenden Plänen festgehalten wurden, vom Staatsrat genehmigt werden können.
- 2.2 Auf dem Gemeindegebiet Albinen befinden sich gemäss dem technischen Bericht bzw. dem kantonalen Gewässernetz noch weitere Gewässer. Zusätzlich zu den im vorliegenden Entscheid behandelten zwei Gewässern, befinden sich auf dem Gemeindegebiet noch der „Lirschigrabu“, der „Dorbugrabu“, der „Leitrugrabu“ und die „Dala“. Diese Gewässer wurden im technischen Bericht aufgenommen und es wurde untersucht, ob eine Festlegung des Gewässerraums stattfinden muss.
 - 2.2.1 Dorbugrabu/Lirschigrabu: Festlegung GWR nicht notwendig, da das Bachbett tief eingeschnitten ist, sich mehrheitlich im Wald befindet und von steil abfallenden Felsflanken umgeben ist. Die LW-Flächen werden aufgrund der topographischen Gegebenheiten nicht genutzt oder sind verwaldet.
 - 2.2.2 Leitrugrabu: Festlegung nicht erforderlich, da sich das Gewässer im übrigen Gemeindegebiet befindet.
 - 2.2.3 Dala: Festlegung des GWR nicht notwendig, da sich der entsprechende Abschnitt in der Schlucht befindet.
- 2.5 Betreffend die im vorliegenden Plangenehmigungsentscheid zu behandelnden zwei Gewässer der Gemeinde Albinen ist festzuhalten, dass die beantragten Gewässerräume dieser Gewässer im „Gewässerraumplan“, Massstab 1:4'000 / 1:1'000 abgebildet werden. Diese Pläne sind dem Staatsrat zur Genehmigung zu unterbreiten. Daneben enthält das Auflagedossier noch einen

Technischen Bericht sowie diverse weitere Pläne, Anhänge und Unterlagen, welche dem Staatsrat nicht zum Entscheid vorzulegen sind. Sie dienen vielmehr als zusätzliche Informationen allen Betroffenen, stellen umfassend die Herleitung der beantragten Gewässerräume dar und liefern nachvollziehbare Begründungen für die diesbezüglichen Anträge. Gestützt auf die oben stehenden Ausführungen (siehe Ziffer 1.4) werden im vorliegenden Fall auch die Vorschriften zur Festlegung von Eigentumsbeschränkungen im Gewässerraum dem Staatsrat nicht zur Genehmigung unterbreitet, da sich diese vielmehr direkt aus den entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen des Bundes ergeben (ein entsprechender Hinweis wird im Dispositiv dieses Entscheides aufgenommen). Dabei wird berücksichtigt, dass die auch für den Kanton Wallis direkt anwendbaren Verordnungsbestimmungen des Bundes bereits revidiert worden sind.

- 2.6 Das beauftragte Ingenieurbüro hat in Bezug auf die vorliegend zu beurteilenden Gewässerräume unter anderem folgende Datengrundlagen berücksichtigt: Kantonales Gewässernetz (GWN-VS), Hydrologische Gefahrenkarte/Hochwasserschutz, Renaturierungsplanung, andere standortbezogene Projekte, Zonennutzungsplan und Schutzinventare. Gemäss Art. 41a Abs. 3 GschV muss der minimale Gewässerraum erweitert werden, wenn dies für den Hochwasserschutz, für die Revitalisierung, für die Schutzziele oder andere überwiegende Interessen des Natur- und Heimatschutzes oder für eine Gewässernutzung notwendig ist. Basierend auf diese Kriterien wurde die Festlegung des GWR vorgenommen:

2.6.1 Milibach: Das Projekt hat diesen Bereich in 9 Abschnitte unterteilt:

- MIL1: Im Bereich des Durchlasses bei der Kantonsstrasse Leuk - Leukerbad (920 n.ü.M.) wurde der Gewässerraum im Sinne des Hochwasserschutzkonzeptes und den Gefahrenkarten, seitlich je 4 m vergrössert, damit zu einem späteren Zeitpunkt ausreichend Raum für Massnahmen für die Erhöhung der Durchlasskapazität vorhanden ist. Es wird damit für diesen Abschnitt ein Gewässerraum von 20 m beantragt.
- MIL2: 11 m (minimale theoretische Gewässerräumbreite).
- MIL3: 20 m (minimale theoretische Gewässerräumbreite).
- MIL4: 16 m (minimale theoretische Gewässerräumbreite).
- MIL5: 17 m (minimale theoretische Gewässerräumbreite).
- MIL6: 12 m (minimale theoretische Gewässerräumbreite).
- MIL7/MIL8: 17 m (minimale theoretische Gewässerräumbreite).
- MIL9: 22 m (minimale theoretische Gewässerräumbreite).
- Für die Abschnitte MIL2 bis MIL 9 wurde eine Vergrösserung des Gewässerraums gemäss dem technischen Bericht als nicht notwendig erachtet, womit um die Genehmigung der theoretischen Gewässerräumbreite ersucht wird.
- Der Milibach verläuft ausserhalb der gewählten Abschnitte im Wald bzw. innerhalb von Landwirtschaftszonen, welche auf Grund der topographischen Verhältnisse nicht bewirtschaftet werden, weshalb auf die Festlegung des Gewässerraums im Sinne von Art. 41a Abs. 5 GSchV verzichtet wurde.

2.6.2 Wernibach: Das Projekt sieht eine Unterteilung in drei Abschnitte vor:

- WER1: 15 m (minimale theoretische Gewässerräumbreite). In diesem Abschnitt wird eine Vergrösserung des Gewässerraums nicht als notwendig erachtet, womit die Genehmigung der minimalen theoretischen Gewässerräumbreite beantragt wird.
- WER2: Im Bereich des Durchlasses bei der Kantonsstrasse Leuk - Albinen (1'300 m ü. M) wurde der Gewässerraum im Sinne des Hochwasserschutzkonzeptes und den Gefahrenkarten, seitlich um je 4 m vergrössert, damit zu einem späteren Zeitpunkt ausreichend Raum für Massnahmen zur Erhöhung des Durchlasskapazität vorhanden ist. Es wird dadurch eine Gewässerräum von insgesamt 24 m beantragt.
- WER3: Im Bereich der Brücke bei der Forststrasse wurde der Gewässerraum im Sinne des Hochwasserschutzkonzeptes und den Gefahrenkarten, seitlich um je 8 m vergrössert, damit zu einem späteren Zeitpunkt ausreichend Raum für allfällige Hochwasserschutzmassnahmen vorhanden ist. Es wird damit beantragt, den Gewässerräum mit einer Breite von 32 m zu genehmigen.
- Der Wernibach verläuft ausserhalb der gewählten Abschnitte im Wald bzw. innerhalb von Landwirtschaftszonen, welche auf Grund der topographischen Verhältnisse nicht bewirtschaftet werden, weshalb auf die Festlegung des Gewässerraums im Sinne von Art. 41a Abs. 5 GSchV verzichtet wurde.

3. Die Beurteilung der kantonalen Dienststellen

- 3.1 Die Dienststelle für Mobilität (DFM) war im Zeitpunkt der öffentlichen Auflage des Projektes die zuständige kantonale Fachstelle in Bezug auf die Festlegung des GWR (ab dem 1. Januar 2018: neu die Dienststelle für Wald, Flussbau und Landschaft) und begleitete mit ihrem Know-how die Gemeinden bei der Realisierung ihrer Projekte. Vorliegend hat jene Dienststelle in Bezug auf die Seitenbäche eine Kontrolle durchgeführt und dabei eine positive Vormeinung zum Projekt abgegeben.

Die Abteilung Strassenstudien der DFM betreffend Strassen und deren Infrastrukturen, die sich innerhalb der Gewässerraumzone (Bauverbotszone) befinden oder neu dort zu liegen kommen, vorgebracht, dass es nach wie vor möglich sein müsse, die Strasseninfrastruktur zu unterhalten, instand zu setzen und auszubauen. Diesbezüglich müssten die zu treffenden Hochwasserschutz-Massnahmen objektspezifisch mit dem Flussbau-Spezialisten abgeklärt und umgesetzt werden. Hierzu ist an dieser Stelle festzuhalten, dass sich der Bestandesschutz für bestehende Anlagen direkt aus der Gewässerschutzverordnung ergibt (Art. 41c Abs. 2 GSchV). Anwendbar sind die diesbezüglichen massgeblichen Bestimmungen von Bund und Kanton.

Darüber hinaus macht die Dienststelle die Gemeinde in ihrer Vormeinung mittels Hinweis darauf aufmerksam, dass allfällige künftige Anschlüsse für parallel zum Gewässer auf die klassierte Kantonsstrasse anschliessende Unterhaltsstrassen dem Art. 214 StrG und den VSS Normen 640'050 (Typ B) und 640'090b bzw. 640'273a entsprechen müssen, die Sichtflächen dementsprechend freigehalten werden müssen und gemäss Art. 189 StrG das anfallende Oberflächenwasser von Zufahrten gefasst und abgeleitet werden muss.

- 3.2 Die Dienststelle für Umwelt hält in ihrer Vormeinung betreffend Altlasten fest, dass sich die Gewässerräume der Gemeinde Albinen in der Nähe der Parzelle Nr. 4905 befinden, die im kantonalen Kataster der belasteten Standorte eingetragen ist (ehemalige Deponie Trittji; D-6102-563-00). Auf Basis der durchgeführten historischen Untersuchung gemäss Art. 7 AltV, welche 2015 realisiert wurde, hat die Beurteilung der Gefährdung der zu schützender Güter dazu geführt, diesen Standort als Standort mit keinem Überwachungs- oder Sanierungsbedarf zu klassieren. Dieser Standort befindet sich in dem effektiven Gewässerraum des Wernibaches. Unter Vorbehalt von zwei Auflagen hat die Dienststelle eine positive Vormeinung abgegeben.

Weiter führte sie bezüglich Altlasten aus, dass ein belasteter Standort durch die Erstellung oder die Änderung von Bauten und Anlagen nur verändert werden dürfe, wenn er nicht sanierungsbedürftig sei und durch das Vorhaben nicht sanierungsbedürftig werde (Art. 3 AltV). In Bezug auf allfällige zukünftige bauliche Massnahmen machte die erwähnte Dienststelle die Gemeinde bereits jetzt auf die nachfolgenden Anmerkungen und Ausführungen aufmerksam:

- Wenn ein Bauvorhaben auf einem Grundstück geplant wird, das gemäss Kataster als belasteter Standort gilt, muss der Baugesuchsteller der DUW ein Konzept zur Entsorgung der Abbruchabfälle und des Aushubmaterials sowie einen Bericht zur Voruntersuchung im Sinne der Altlastenverordnung unterbreiten (Art. 44 Abs. 1 KUSG).

- 3.3 Die Dienststelle für Jagd, Fischerei und Wildtiere und die Dienststelle für Wald, Flussbau und Landschaft haben keine Bemerkungen angebracht.
- 3.4 Die Dienststelle für Raumentwicklung und die Dienststelle für Landwirtschaft haben eine positive Vormeinung ohne Auflagen abgegeben.

4. Abschliessende Beurteilung

- 4.1 Der Gewässerraum für Fliessgewässer bzw. für stehende Gewässer ist gemäss den Vorgaben der Art. 41a, bzw. 41b GSchV zu bemessen. Die Bestimmung des Gewässerraums hat zudem den Weisungen des Departements zu entsprechen (Art. 13 Abs. 3 Bst. b kWBG). Im vorliegenden Fall beinhaltet das Projekt die Festlegung des Gewässerraums des Milibach und des Wernibach, gelegen auf dem Gebiet der Gemeinde Albinen.

- 4.2 Der Art. 41a GSchV bestimmt in seinem Absatz 1, dass der Gewässerraum in gewissen Biotopen, Naturschutzgebieten, Moorlandschaften und Reservaten Mindestbreiten aufzuweisen hat. Gemäss dem Auflagedossier befindet sich der letzte Abschnitt des Milibachs innerhalb eines Naturschutzgebietes von regionaler Bedeutung.
- 4.3 Gemäss dem Absatz 2 von Art. 41a GSchV muss die Breite des Gewässerraums in den übrigen Gebieten mindestens folgende Ausmasse betragen:
- für Fliessgewässer mit einer Gerinnesohle < 2 m natürlicher Breite: 11 m;
 - für Fliessgewässer mit einer Gerinnesohle von 2 - 15 m natürlicher Breite: die 2,5-fache Breite der Gerinnesohle plus 7 m.

Weiter kann dem Absatz 3 jener Bestimmung entnommen werden, dass die nach den Absätzen 1 und 2 berechnete Breite des Gewässerraums erhöht werden muss, soweit dies erforderlich ist zur Gewährleistung: (a.) des Schutzes vor Hochwasser, (b.) des für eine Revitalisierung erforderlichen Raumes, (c.) der Schutzziele von Objekten nach Abs. 1 sowie anderer überwiegender Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes und (d.) einer Gewässernutzung.

Im Auflagedossier der Gemeinde Albinen werden für die meisten Gewässerabschnitte die Berechnungen für die Festlegung der Gewässerräume gemäss dem vorzitierten Absatz 2 des Art. 41a GSchV vorgenommen. Für die meisten Abschnitte gilt dabei, dass keine Gründe vorhanden sind, aufgrund deren sich eine Abweichung vom minimal theoretischen GWR aufdrängen würden.

Eine Ausnahme bilden die Abschnitte MIL1, WER 2 und WER 3 welche auf Grund des Hochwasserschutzkonzeptes und der Gefahrenkarten verbreitert werden sollen, was somit Art. 41a Abs. 3 Bst. a GSchV entspricht.

- 4.4 Aufgrund der vorstehenden Ausführungen, der Beurteilungen der kantonalen Dienststellen, in Berücksichtigung der gesamten relevanten Umstände und Rahmenbedingungen sowie unter Abwägung sämtlicher vorhandener Interessen kommt die urteilende Behörde zum Schluss, dass das vorliegende Projekt der Gemeinde Albinen zur Festlegung der GWR der Gewässer auf ihrem Gemeindegebiet, nämlich des Milibach und des Wernibach in allen Teilen den einschlägigen Vorschriften der Gewässerschutz- und Wasserbaugesetzgebung, den Weisungen des Departements sowie der übrigen anwendbaren Bestimmungen des Bundes und des Kantons entspricht, sodass es gestützt auf die Art. 1, 5 und 13 KWBG genehmigt werden kann.

5. Kosten

Gestützt auf die Art. 88 ff. VVRG und Art. 23 GTar, unterliegt der vorliegende Staatsratsentscheid der Gebührenerhebung. Die Gebühr ist eine Abgabe als Gegenleistung für die Intervention der mit dem Fall befassten Behörde und ist vom Gesuchsteller zu tragen.

Auf Antrag des Departements für Mobilität, Raumentwicklung und Umwelt

entscheidet

DER STAATSRAT

- Die Pläne betreffend die Festlegung des Gewässerraums des Milibach und des Wernibachs, gelegen auf dem Gebiet der Gemeinde ALBINEN (Pläne im Massstab 1:1'000 und 1:4'000) werden genehmigt.

2. Die Möglichkeiten der Bodennutzung sowie die Eigentumsbeschränkungen, welche sich aufgrund der Gewässerräume ergeben, sind in der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 geregelt (insbesondere in Art. 41c GSchV).
3. Die Gemeinde ALBINEN lässt der Dienststelle für Wald, Flussbau und Landschaft den aktuellen Situationsplan mit dem eingetragenen Gewässerraum (Dossier im numerischen Format, inkl. GIS) zukommen, damit der Kanton intern seine Dokumentation auf den neuesten Stand bringen und den Verlauf der Umsetzung nachverfolgen kann.
4. Die Gemeinde ALBINEN übermittelt der Dienststelle für Raumentwicklung die numerische Auflistung der Gewässerräume der Gemeinde.
5. Die Gemeinde ALBINEN wird mit dem Vollzug der vorliegenden Verfügung betraut. Sie hat insbesondere dafür zu sorgen, dass der genehmigte Gewässerraum als Hinweis auf die Zonennutzungspläne und in die Bau- und Zonenreglemente der Gemeinde übertragen wird.
6. Alle Projekte, welche sich innerhalb des Gewässerraums befinden, sind der zuständigen kantonalen Behörde zur Vormeinung zu unterbreiten.

Die Kosten des vorliegenden Entscheides von **Fr. 777.--** (Gebühren Fr. 769.-- und Gesundheitsstempel Fr. 8.--) werden der Gesuchstellerin auferlegt.

14. März 2018

So entschieden im Staatsrat in Sitten, den

Im Namen des Staatsrates

Der Präsident

Jacques Melly



Der Staatskanzler

Philipp Spörri

Rechtsmittelbelehrung

Die vorliegende Verfügung kann innert 30 Tagen, seit der Eröffnung, beim Kantonsgericht, Öffentlichrechtliche Abteilung, 1950 Sitten, angefochten werden (Art. 72, Art. 80 Abs. 1 lit. b und Art. 46 Abs. 1 VVRG). Die Beschwerdeschrift ist dem Kantonsgericht in so vielen Doppeln einzureichen als Interessierte bestehen. Sie hat eine gedrängte Darstellung des Sachverhaltes, die Begehren und deren Begründung unter Angabe der Beweismittel zu enthalten; die Ausfertigung der angefochtenen Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat (Art. 80 Abs. 1 lit. c und Art. 48 VVRG).

Eröffnung am: 20. März 2018

Verteiler

- a/ Per eingeschriebener Postsendung:
 - Gemeinde Albinen
- b/ Per Zustellung einer Kopie mit gewöhnlichem Brief werden orientiert:
 - Dienststelle für Mobilität
 - Dienststelle für Umwelt
 - Dienststelle für Raumentwicklung
 - Dienststelle für Jagd, Fischerei und Wildtiere
 - Dienststelle für Wald, Flussbau und Landschaft (inkl. Pläne)
 - Dienststelle für Landwirtschaft
 - Verwaltungs- und Rechtsdienst des DMRU (inkl. Pläne)